

Verordnung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

(Vom 21. März 2006)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾ und das Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)²⁾,

verordnet:

Art. 1

Departement für Sicherheit und Justiz

Dem Departement für Sicherheit und Justiz obliegt die Führung des Betreibungs- und Konkursamtes und die Aufsicht über dasselbe gemäss den Artikeln 4 Absatz 1 und 9 EG SchKG.

Art. 2

Rechnungsführung des Betreibungs- und Konkursamtes

¹⁾ Das Betreibungs- und Konkursamt besorgt seine Rechnungsführung selbst.

²⁾ Die Rechnungsführung ist jährlich durch eine geeignete externe Revisionsstelle zu prüfen, welche vom Departement für Sicherheit und Justiz bestimmt wird.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS III D/1